

Vorab per Mail an:
stefan.kaemmerling@landtag.nrw.de u. sabine.arnoldy@landtag.nrw.de

Herrn
Stefan Kämmerling MdL
Vorsitzender des Ausschusses
für Kommunalpolitik des Landtags NRW
Postfach 101134
40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/4141

A11, A01, A07, A09

Münster, 5. September 2016

**Stellungnahme
zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Kommunalen Selbstverwaltung
LT-Drs. 16/12363**

Sehr geehrter Herr Kämmerling,

die anliegende Stellungnahme des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe überreiche ich vorbehaltlich der noch zu erfolgenden Beschlussfassung in den politischen Gremien des LWL.

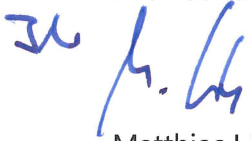
Der am 28. Juni 2016 von den Fraktionen abgestimmte Entwurf eines „Gesetzes zur Stärkung der Kommunalen Selbstverwaltung“ (LT-Drucksache 16/12363) vom 1. Juli 2016 ist vom Plenum in seiner Sitzung am 6. Juli 2016 zur Beratung federführend an den Ausschuss für Kommunalpolitik überwiesen worden und wird dort am 9. September 2016 erstmals beraten. Dem LWL-Landschaftsausschuss ist der Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 8. Juli 2016 zur Kenntnis gegeben worden. Eine nähere inhaltliche Befassung war noch nicht möglich. Die nächste Sitzung ist auf den 30. September 2016 terminiert.

Die Kommunalen Spitzenverbände haben mit Ihrem Schreiben vom 6. Juli 2016 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 11. August 2016 erhalten. Die Landschaftsverbände sind nicht kontaktiert worden, obwohl diese sowohl durch die im Gesetzentwurf enthaltene Umsetzung der Vorschläge der sog. Ehrenamtskommission als auch durch die im Gesetzentwurf enthaltenen Änderungen der Landschaftsverbandsordnung unmittelbar betroffen sind.

Auch wenn eine Beratung und Beschlussfassung in unseren politischen Gremien bisher noch nicht möglich war, und auch wenn noch keine Anhörung terminiert ist, bitten wir unsere heutige Stellungnahme zu den Beratungsunterlagen für den Ausschuss für Kommunalpolitik zu nehmen.

Wir gehen davon aus, im weiteren Gesetzgebungsverfahren, insbesondere in einer mündlichen Anhörung, ergänzend vortragen zu können.

Mit freundlichen Grüßen


Matthias Löb

Vorab per Mail an:
stefan.kaemmerling@landtag.nrw.de u. sabine.arnoldy@landtag.nrw.de

Herrn
Stefan Kämmerling MdL
Vorsitzender des Ausschusses
für Kommunalpolitik des Landtags NRW
Postfach 101134
40002 Düsseldorf

Münster, 5. September 2016

**Stellungnahme
zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Kommunalen Selbstverwaltung
LT-Drs. 16/2363**

Sehr geehrter Herr Kämmerling,

der Entwurf eines „Gesetzes zur Stärkung der Kommunalen Selbstverwaltung“ (LT-Drucksache 16/12363) ist zur Beratung federführend an den Ausschuss für Kommunalpolitik und mitberatend an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales, an den Haushalts- und Finanzausschuss sowie an den Innenausschuss überwiesen worden. Vorbehaltlich der Beschlussfassung in unseren politischen Gremien nehmen wir zu dem Gesetzentwurf hiermit wie folgt Stellung, wobei weiterer erläuternder und ergänzender Vortrag in einer öffentlichen Anhörung ausdrücklich vorbehalten bleibt.

Der Gesetzentwurf betrifft die Landschaftsverbände in vielfältiger Weise. Sowohl die im Gesetzentwurf enthaltene Umsetzung der Vorschläge der vom Landtag eingesetzten Arbeitsgruppe „Rahmenbedingungen für das kommunale Ehrenamt weiter verbessern“ (Ehrenamtskommission) als auch die Umsetzung der meisten Änderungsvorschläge der beiden Landschaftsverbände aus dem Jahre 2014 sowie weitere im Gesetzentwurf enthaltene Änderungen berühren die Landschaftsverbände unmittelbar.

Insgesamt begrüßen die beiden Landschaftsverbände die allermeisten Regelungen des Gesetzentwurfes (LVerbO-E). Die für die Landschaftsverbände geltenden Regelungen werden teils den aktuellen Bedürfnissen angepasst, teils werden die Regelungen für die Landschaftsverbände denen der anderen kommunalen Ebenen angeglichen.

Diese Stellungnahme konzentriert sich auf einige wesentliche Punkte. Das sind insbesondere die Neufassung des § 5 LVerbO (dort insbesondere Kommunalwirtschaft und die sog. Öffnungsklausel), die Neufassung des § 7b LVerbO (Verhältnisausgleich im Wahlverfahren mit einer Kappungsgrenze), die Neufassung des § 16 LVerbO (Höhe der Verdienstausschüttung und eine Aufwandsentschädigung für stellvertretende Fraktionsvorsitzende) sowie die Neufassung des § 16 a LVerbO (Fraktionen und Gruppen).

Neuregelung bezüglich der Gesundheitsangelegenheiten in § 5 Absatz 1 Satz 1 Lit a Ziffer 4 LVerbO-E

Im Gleichklang zu den Ziffern 1, 2 und 5 des § 5 Absatz 1 Satz 1 Lit a) LVerbO sollte auch in § 5 Absatz 1 Satz 1 Lit a) Ziffer 4 von „sind Träger“ gesprochen werden und nicht von „können“.

Änderungsvorschlag bezüglich der Regelung der Landschaftlichen Kulturpflege in § 5 Absatz 1 Satz 1 Lit b) Ziffer 3 LVerbO

Als Anpassung an die tatsächliche Entwicklung bei der Beratungs- und Förderpraxis der Landschaftsverbände sollte der Begriff „Heimatismuseen“ durch den Begriff „Museen“ ersetzt werden.

Neuregelung bezüglich der Kommunalwirtschaft in § 5 Absatz 1 Satz 1 Lit c LVerbO-E

Die Formulierung ist umstrukturiert und angepasst worden. Soweit die neue Ziffer 1 eine Aktualisierung vornimmt und die neuen Ziffern 3 und 4 inhaltlich unverändert geblieben sind, ist das unproblematisch.

Soweit in der neuen Ziffer 2 die Möglichkeit geschaffen wird, sich im Bereich der Erzeugung der erneuerbaren Energien an örtlichen Unternehmen zu beteiligen, begrüßen wir das ausdrücklich. Das dies künftig aber nur unter der Bedingung möglich sein soll, dass sich die Belegheitskommune mit mindestens 5 % unmittelbar oder mittelbar beteiligt, halten wir hingegen weder für praktikabel, noch für notwendig. Nochmals hinweisen möchten wir deshalb auf den weitergehenden Änderungsvorschlag der beiden Landschaftsverbände, wonach sich die Landschaftsverbände im gesamten Bereich der Versorgungs- und Verkehrsunternehmen an Unternehmen mit örtlicher Bedeutung beteiligen können, sofern die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Eine solche flexiblere Neuregelung hätten wir der nunmehr im Gesetzentwurf enthaltenen vorgezogen.

Einführung einer sog. Öffnungsklausel in § 5 Absatz 6 LVerbO-E

Die lange angestrebte Öffnungsklausel für die Landschaftsverbände ist in § 5 Absatz 6 LVerbO-E enthalten. Die Formulierung des Gesetzentwurfes ist identisch mit § 4 Absatz 6 RVRG und ist inhaltlich ähnlich der von den beiden Landschaftsverbänden zuletzt im Dezember 2014 vorgeschlagenen Formulierung.

Ausdrücklich begrüßen wir, dass mit der im Gesetzentwurf enthaltenen Öffnungsklausel erstmals die Möglichkeit geschaffen wird, dass die Landschaftsverbände Aufgaben der Mitgliedskörperschaften durchführen können, sofern die Mitgliedskörperschaften das wünschen. So kann die gebündelte Fachkompetenz der Landschaftsverbände für eine wirtschaftliche Aufgabenerledigung im Sinne der Mitgliedskörperschaften genutzt werden.

Einführung einer Rechtsgrundlage zur Öffentlichen Bekanntmachung im Internet in § 6 Absatz 2 LVerbO-E

Positiv bewerten wir die im Gesetzentwurf enthaltene Regelung zur öffentlichen Bekanntmachung im Internet, die inhaltlich der von uns vorgeschlagenen Ergänzung der LVerbO entspricht.

Neureglung des Verhältnisausgleichs bei der Wahl der Landschaftsversammlung in § 7b Absatz 4 LVerbO-E

Die Einführung der 2,5 %-Sperrklausel bei der Allgemeinen Kommunalwahl hat die Wahrscheinlichkeit von übergroßen Landschaftsversammlungen schon verringert, aber nicht beseitigt.

Zu dem Zweck, übergroße Landschaftsversammlungen zu verhindern, hatten die Landschaftsverbände Ende 2014 zwei Modifikationen des Wahlverfahrens vorgeschlagen, nämlich entweder eine spezielle Sperrklausel (diejenigen, die nicht mindestens 2 % der Stimmen in der allg. Kommunalwahl erhalten haben, bleiben beim Verhältnisausgleich unberücksichtigt) und/oder eine Erhöhung der Mindestrepräsentanz (diejenigen, die nicht in mindestens fünf Mitgliedskörperschaften ein Mandat erlangt haben, bleiben beim Verhältnisausgleich unberücksichtigt). Dadurch würde die höchstmögliche Zahl an Mandaten begrenzt, aber nicht auf eine absolute Zahl festgeschrieben.

Das Ziel, ausufernd große Landschaftsversammlungen zu verhindern, erreicht das im Gesetzentwurf enthaltene Modell „Kappungsgrenze“ mit der absoluten Höchstsitzzahl am besten.

Neuregelung der Verdienstauffallsentschädigung in § 16 Absatz 1 LVerbO-E

Durch die Änderung des § 45 GO, auf den § 16 Absatz 1 LVerbO-E verweist, wird auch die Regelung zur Berechnung der Verdienstauffallsentschädigung für die Landschaftsverbände geändert. Diese Änderung ist ein Ergebnis der Ehrenamtskommission. Die einheitliche Festlegung einer Spanne für den Stundensatz bezüglich der Verdienstauffallsregelung wird begrüßt.

Neuregelung der Aufwandsentschädigung, insbesondere für stellvertretende Fraktionsvorsitzende in § 16 Absatz 2 LVerbO-E

Auch die Neuregelung der besonderen Aufwandsentschädigungen ist ein Ergebnis der Ehrenamtskommission, das für alle kommunalen Ebenen umgesetzt worden ist.

Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung haben auch stellvertretende Fraktionsvorsitzende, sofern die Fraktion eine bestimmte Mindestgröße hat. Diese Mindestgröße ist bei den Gemeinden und Kreisen gestaffelt, ab 8 Mitgliedern hat 1 Stellvertreter Anspruch auf Aufwandsentschädigung, ab 16 Mitgliedern haben das 2 Stellvertreter und ab 24 Mitgliedern 3 Stellvertreter. Bei den Landschaftsverbänden hat bei allen Fraktionen ab 8 Mitgliedern - egal von welcher Größe, also auch eine Fraktion mit z. B. 30 Mitgliedern - immer nur 1 Stellvertreter Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung.

Warum größere Fraktionen bei den Landschaftsverbänden bezüglich der stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden mit Anspruch auf Aufwandsentschädigung anders behandelt werden als bei Gemeinden und Kreisen, ist nicht nachvollziehbar. Deshalb sollte in der LVerbO insofern die gleiche Staffelung aufgenommen werden, wie bei den Kreisen und Gemeinden.

Neuregelung bezüglich Fraktionen und Gruppen in § 16a LVerbO-E

Die Vorschläge der Landschaftsverbände sind im Gesetzentwurf inhaltlich weitgehend durch den umstrukturierten § 16a LVerbO-E umgesetzt worden. Vor allem sind nunmehr Gruppen ausdrücklich benannt, die ähnlich wie Fraktionen Anspruch auf Zuwendungen haben. Die vorliegende Fassung führt zu unterschiedlich hohen Zuwendungen bei unterschiedlich großen Gruppen, gewährleistet aber durch einen 10 % Abschlag einen Abstand zwischen Gruppen und Fraktionen.

Der Gesetzentwurf trifft also für alle kommunalen Ebenen die gleiche Regelung bei der Finanzierung der Gruppen, was wir begrüßen.

Änderungsvorschlag bezüglich der Regelung zur Landschaftsumlage in § 22 Absatz 1 LVerbO

Es ist auf das weiterhin bestehende Problem hinzuweisen, dass für bestimmte Finanzvorfälle Liquidität aus Umlagemitteln fehlt, so dass wir einen Änderungsbedarf bei § 22 Absatz 1 LVerbO (Landschaftsumlage) sehen.

Änderungsvorschlag bezüglich der Regelung zur Sonderumlage in § 23 c Absatz 1 LVerbO

Es sollte in § 23 c Satz 1 LVerbO (Ausgleichsrücklage) aus der Kannvorschrift eine Sollvorschrift werden, wie es seinerzeit schon zu § 23 a LVerbO a.F. vorgetragen worden ist.

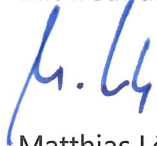
Einführung der Alleinvertretung bei Verpflichtungserklärungen in § 21 LVerbO-E

Positiv bewerten wir, dass nach dem Gesetzentwurf die Landesdirektorin bzw. der Landesdirektor bei Erklärungen, durch die der Landschaftsverband verpflichtet werden soll, alleinvertretungsberechtigt ist. Das entspricht der schon geltenden Regelung für die Hauptverwaltungsbeamten auf Gemeinde- und Kreisebene.

Für vertiefende und erläuternde Gespräche zum Gesetzentwurf stehen wir jederzeit zur Verfügung. An der - noch nicht terminierten - Anhörung zum vorliegenden Gesetzentwurf werden wir unsere Stellungnahme auf der Grundlage der bis dahin erfolgten Befassung im LWL-Landschaftsausschuss vortragen und erläutern.

Mit freundlichen Grüßen

Jhr



Matthias Löb